



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1995

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 9. 1995	Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1526
71341	26. 9. 1995	Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlaß)	1526
7823	20. 9. 1995	Bekämpfung des Bisams; Bekämpfung auf behördliche Anordnung und Ausstellung von Bisamfängerkarten	1550

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 18 v. 15. 9. 1995	1552

I.

20310

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten
der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 21. 9. 1995 -
I B 3 - 2200/2300

Nummer 11 meines Runderlasses v. 12. 12. 1994 (SMBL. NW. 20310) erhält folgende Fassung:

11. Besondere Bestimmung

Die Zuständigkeitsregelung für das Staatsbad Oeynhausen, mein RdErl. v. 23. 3. 1972 (SMBL. NW. 20020), bleibt unberührt.

- MBL. NW. 1995 S. 1526.

71341

**Vorschriften
für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErlaß)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 9. 1995 -
III C 3 - 6816

1 Allgemeines

- 1.1 Topographische Ergebnisse der Landesvermessung
- 1.2 Aufgabenverteilung
- 1.3 Einräumung von Nutzungsrechten
- 1.4 Verkaufspreise und sonstige Entgelte
- 1.5 Allgemeine Entgeltermäßigungen
- 1.6 Lieferung
- 1.7 Information der Öffentlichkeit
- 1.8 Jahresabsatzstatistik

2 Vertrieb der topographischen Landeskartenwerke

- 2.1 Kartenvertriebssystem
- 2.2 Kartenvertrieb durch das Landesvermessungsamt
- 2.3 Kartenvertrieb durch die Katasterbehörden
- 2.4 Besondere Entgeltermäßigungen
- 2.5 Belegstücke

3 Nutzungsrechte an den topographischen Landeskartenwerken

- 3.1 Umfang der Nutzungsrechte
- 3.2 Entgelte für Nutzungsrechte
- 3.3 Besondere Entgeltermäßigungen

4 Ableitung thematischer Karten

- 4.1 Thematische Karten
- 4.2 Kartentechnische Auftragsarbeiten

5 Nutzungsrechte an digitalen topographischen Daten

- 5.1 Gegenstand der Nutzung
- 5.2 Umfang der Nutzungsrechte
- 5.3 Entgelte für Nutzungsrechte
- 5.4 Abweichende Entgeltregelungen

6 Nutzung des Landesluftbildarchivs

- 6.1 Abgabe von Luftbildern
- 6.2 Luftbildtechnische Auftragsarbeiten
- 6.3 Nutzungsrechte an Luftbildern
- 6.4 Entgelte
- 6.5 Besondere Entgeltermäßigungen

7 Nutzung des topographischen Paßpunktarchivs

- 7.1 Gegenstand der Nutzung
- 7.2 Umfang der Nutzungsrechte
- 7.3 Entgelte für Nutzungsrechte
- 7.4 Besondere Entgeltermäßigungen

8 Schlußvorschriften

- 8.1 Übergangsvorschriften
- 8.2 Inkrafttreten

9 Anlagen

- 1 Verkaufspreise für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)
- 2 Bereitstellungsentgelte für die analoge und digitale Nutzung der topographischen Landeskartenwerke
- 3 Entgelte für die Nutzung digitaler topographischer Daten der Landesvermessung
- 4 Vertrag über die analoge Nutzung der topographischen Landeskartenwerke
- 5 Vertrag über die digitale Nutzung der topographischen Landeskartenwerke
- 6 Vertrag über die Nutzung von digitalen topographischen Daten der Landesvermessung
- 7 Vertrag über die Nutzung von Paßpunktunterlagen
- 8 Allgemeine Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen
- 9 Formblatt Jahresabsatzstatistik

1 Allgemeines**1.1 Topographische Ergebnisse der Landesvermessung**

- 1.1.1 Die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben von der Landesvermessung gewonnenen Informationen über die topographischen Gegebenheiten des Landes (Geobasisinformationen) werden in Form analoger und digitaler Ergebnisse in Archiven und Datenbanken vorgehalten. Sie werden zur *Versorgung* der öffentlichen Verwaltung und zur *Verbreitung* im Sinne von § 5 Vermessungs- und Katastergesetz NW (VerinKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 7134) nach den Vorschriften dieses Erlasses abgegeben.

- 1.1.2 (1) Zu den *analogen* topographischen Ergebnissen der Landesvermessung zählen
 - a) die topographischen Landeskartenwerke (Nr. 2),
 - b) Luftbilder (Nr. 6),
 - c) topographische Paßpunkte (Nr. 7).

- (2) Zu den *digitalen* topographischen Ergebnissen der Landesvermessung (Nr. 5) zählen

- a) Situationsdaten (Nr. 5.11),
- b) Reliefdaten (Nr. 5.12),
- c) Rasterdaten der topographischen Landeskartenwerke (Nr. 5.13),
- d) Bilddaten (Nr. 5.14).

- 1.1.3 Aus den Geobasisinformationen kann die Landesvermessung auf Antrag weitere analoge und digitale Erzeugnisse ableiten.

1.2 Aufgabenverteilung

- 1.2.1 Das *Landesvermessungsamt* hält die Geobasisinformationen vor, vertreibt die Ergebnisse und räumt nicht ausschließliche Rechte zu ihrer Nutzung (einfache Nutzungsrechte) ein.

- 1.2.2 Die *Kreise* und *kreisfreien Städte* als Katasterbehörden wirken beim Vertrieb der Ergebnisse mit. Sie können an der Deutschen Grundkarte 1:5000 das einfache Nutzungsrecht einräumen.

- 1.2.3 Das *Institut für Angewandte Geodäsie* bearbeitet gemäß Artikel 2 des Abkommens über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. März 1963 (Bek. d. BMI v. 20. 12. 1963/GMBL. 1964 S. 12) die Hauptkartenwerke der Maßstäbe

1: 200 000 und kleiner (§ 4 Abs. 6 Buchst. e bis g der 2. DVOzVermKatG NW vom 31. Dezember 1993 – GV. NW. 1994 S. 12/SGV. NW. 7134) im Auftrag des Landes, gibt sie heraus und vertreibt sie. Diese Kartenwerke bleiben insoweit von den Bestimmungen dieses Erlasses unberührt.

1.3 Einräumung von Nutzungsrechten

1.31 (1) Das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden (*Genehmigungsbehörden*) erteilen einfache Nutzungsrechte (§ 1 der 3. DVOzVermKatG NW vom 31. Dezember 1993 – GV. NW. 1994 S. 12/SGV. NW. 7134) an den Ergebnissen der Landesvermessung (Nr. 1.12 und 1.13).

(2) Das Landesvermessungsamt räumt Nutzungsrechte ein, soweit nicht gemäß Absatz 3 die Katasterbehörden zuständig sind.

(3) Die Katasterbehörde räumt Nutzungsrechte an Blättern und digitalen topographischen Daten der Deutschen Grundkarte 1:5000 (mit Ausnahme der Ausgabe Luftbildkarte – DGK 5 L –) ein, soweit sich der Antrag auf ein Gebiet bezieht, das nicht wesentlich über den Katasteramtsbezirk hinausgeht.

1.32 Der einheitlichen Abwicklung der Genehmigungsverfahren dienen die Anlagen dieses Erlasses. Ergänzend hierzu kann das Landesvermessungsamt technische Richtlinien herausgeben.

1.33 (1) Nutzungsrechte werden nur auf schriftlichen Antrag eingeräumt.

(2) Die Nutzungsrechte werden nur zu den von der Genehmigungsbehörde im *Nutzungsvertrag* (Anlagen 4 bis 7) bezeichneten Zwecken und in dem darin genannten Umfang eingeräumt. Eine im Vertrag nicht geregelte Weitergabe an Dritte, auch an verbundene Unternehmen oder nachgeordnete Stellen bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

(3) Die für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendigen Unterlagen (*Nutzungsunterlagen*) werden in der Regel von der Genehmigungsbehörde hergestellt. Bei Unterstützung durch andere Stellen ist der Aufwand zu erstatten. Die Regelungen des Grundkartenerlasses bleiben unberührt.

(4) Die Nutzungsunterlagen werden – soweit möglich – von der Genehmigungsbehörde (Nr. 1.31) mit einem *Genehmigungsvermerk* und einem Hinweis auf das zugrundeliegende Ergebnis der Landesvermessung versehen.

(5) Mit Abschluß des Nutzungsvertrags gemäß Absatz 2, Satz 1 gilt das Nutzungsrecht als erteilt. Die Genehmigungsbehörde übersendet danach die Nutzungsunterlagen und erhebt das *Nutzungsentgelt* (§ 2 Abs. 1 der 3. DVOzVermKatG NW vom 31. Dezember 1993 – GV. NW. 1994 S. 12/SGV. NW. 7134).

1.34 Die Genehmigungsbehörde führt über die erteilten Nutzungsrechte einen Nachweis und trägt für die Einhaltung der Nutzungsverträge Sorge.

1.35 Bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag kann das erteilte Nutzungsrecht widerrufen werden. In diesem Falle können die dem Nutzungsberechtigten überlassenen Nutzungsunterlagen und die ordnungswidrig hergestellten Erzeugnisse eingezogen werden. Zahlungspflicht und Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Verstöße können gemäß § 26 VermKatG NW außerdem mit einer Geldbuße geahndet werden.

1.4 Verkaufspreise und sonstige Entgelte

1.41 Die Verkaufspreise für die *Hauptkartenwerke* ergeben sich aus Anlage 1.

1.42 Die Verkaufspreise für *Sonderkarten*, *historische Karten* und *thematische Karten* (Nr. 4.1) werden vom Landesvermessungsamt festgesetzt.

1.43 Die Entgelte für *weitere Ergebnisse* der Landesvermessung werden vom Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgesetzt.

1.5 Allgemeine Entgeltermäßigungen

1.51 *Innenministerium, Bezirksregierungen und Katasterbehörden* erhalten auf Verkaufspreise und Bereitstellungsentgelte für die Nutzung von analogen topographischen Landeskartenwerken, digitalen topographischen Daten sowie Luftbildern zur *Erliegung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters* eine Ermäßigung von 100%.

1.52 *Behörden* erhalten auf Verkaufspreise und Bereitstellungsentgelte für die Nutzung von analogen topographischen Landeskartenwerken, digitalen topographischen Daten sowie Luftbildern für *dienstliche Zwecke* folgende Ermäßigungen (Behördenrabatte):

80% Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

50% Alle übrigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Ermäßigungen gelten nicht für wirtschaftliche Unternehmen der genannten Stellen.

1.53 Für *Kreise und kreisfreie Städte*, die in Erfüllung ihrer Aufgaben als Gebietskörperschaft Kartenblätter der Deutschen Grundkarte 1:5000 vervielfältigen, entfällt das Bereitstellungsentgelt und die vertragliche Regelung der Nutzung. Auch für *kreisangehörige Gemeinden*, die sich an der Bearbeitung der Deutschen Grundkarte 1:5000 beteiligen, entfällt das Bereitstellungsentgelt. Das Genehmigungsverfahren bleibt im übrigen unberührt.

1.54 Für *Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung* werden Verkaufspreise und Bereitstellungsentgelte für die Nutzung von analogen topographischen Landeskartenwerken, digitalen topographischen Daten sowie Luftbildern um 80% ermäßigt.

1.55 *Mehrfachermäßigungen* sind ausgeschlossen.

1.56 *Herstellungsentgelt* (Nr. 3.24 und 4.23) und *Datenaufbereitungsentgelt* (Nr. 5.31 Abs. 1 und 5.32 Abs. 2) werden nicht ermäßigt.

1.57 Bei Nutzung digitaler topographischer Daten ist in den Fällen der Nummern 1.52 und 1.54 mindestens die *Grundpauschale* (Anlage 3) zu entrichten.

Anlage 3

1.6 Lieferung

1.61 Die Lieferung von Ergebnissen der Landesvermessung sowie von Nutzungsunterlagen durch Landesvermessungsamt und Katasterbehörden erfolgt nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 8).

Anlage 8

1.7 Information der Öffentlichkeit

1.71 Das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden informieren die Öffentlichkeit über das Angebot, die Nutzungsmöglichkeiten und die Lieferbedingungen der Ergebnisse.

1.72 (1) Das Landesvermessungsamt weist die Ergebnisse in einem Produktkatalog und in sonstigen Übersichten nach und erteilt Auskünfte.

(2) Katalog, Übersichten und Auskünfte werden kostenfrei abgegeben.

1.73 Neue und erneuerte Ergebnisse werden in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke bekanntgemacht, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht.

1.74 (1) Das Landesvermessungsamt informiert seine Vertriebsstellen (Nr. 2.13) und die Katasterbehörden über neue und erneuerte Ergebnisse und stellt hierzu Informationsmaterial (Nr. 1.72) zur Verfügung.

(2) Das Landesvermessungsamt kann Werbematerial kostenfrei zur Verfügung stellen. Werden Kartenblätter für Werbezwecke kostenfrei abgegeben, müssen sie mit dem Aufdruck *Werbeexemplar* versehen werden.

(3) Die Katasterbehörden werben insbesondere für die topographischen Landeskartenwerke ihrer Amtsbezirke.

Anlagen
4 bis 7

Anlage 1

1.8 Jahresabsatzstatistik

1.81 Die *Katasterbehörden* teilen dem Landesvermessungsamt über die Bezirksregierung zum 1. Februar eines jeden Jahres den Kartenabsatz, die Erteilung von Nutzungsrechten und die dabei erzielten Einnahmen des vorangegangenen Jahres nach dem Muster der Anlage 9 mit.

Anlage 9

1.82 Das *Landesvermessungsamt* berichtet dem Innenministerium zum 10. März eines jeden Jahres über den Absatz an analogen und digitalen Ergebnissen und die erteilten Nutzungsrechte des vorangegangenen Jahres.

2 Vertrieb der topographischen Landeskartenwerke

2.1 Kartenvertriebssystem

2.11 Zur Verbreitung der topographischen Landeskartenwerke im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 VermKatG NW bedient sich das Landesvermessungsamt eines *Kartenvertriebssystems*.

2.12 Die *Verbreitung* der topographischen Landeskartenwerke erfolgt durch

- a) das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden (*behördlicher Verkauf*)
- b) Kartenvertriebsstellen und andere Wiederverkäufer (*gewerblicher Verkauf*).

2.13 *Kartenvertriebsstellen* sind im Landeskartenhandel besonders erfahrene Buchgroßhandlungen oder Verlage. Sie können vom Landesvermessungsamt in freier Vereinbarung bestellt werden, wenn sie laufend größere Mengen abnehmen, schwerpunktartig für die topographischen Landeskartenwerke werben und die Wiederverkäufer ständig über Neuerscheinungen und Neuauflagen unterrichten.

2.14 Die *Versorgung* der öffentlichen Verwaltung erfolgt durch das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden.

2.2 Kartenvertrieb durch das Landesvermessungsamt

2.21 Das Landesvermessungsamt *verreibt* die Blätter der topographischen Landeskartenwerke.

2.22 Von Kartenblättern der Hauptkartenwerke der Maßstäbe 1:200 000 und kleiner hält das Landesvermessungsamt nur geringe Stückzahlen vorrätig. Größere Bestellungen werden an das Institut für Angewandte Geodäsie (Nr. 1.23) weitergeleitet.

2.23 Von Kartenblättern der Hauptkartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000, die zum Bearbeitungsgebiet von Landesvermessungsämtern angrenzender Länder gehören und Teile des Landesgebietes von Nordrhein-Westfalen enthalten (*Grenzblätter*), hält das Landesvermessungsamt nur geringe Stückzahlen vorrätig. Größere Bestellungen werden an das hierfür zuständige Landesvermessungsamt weitergeleitet. Für die Lieferung an die Katasterbehörden ist das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zuständig.

2.24 Bestellungen von Kartenblättern der *Deutschen Grundkarte 1:5000*, die beim Landesvermessungsamt eingehen, werden im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen nach Nummer 1.31 Abs. 3 an die zuständige Katasterbehörde weitergeleitet.

2.25 Das Landesvermessungsamt kann den Katasterbehörden und den Kartenvertriebsstellen in geringem Umfang veraltete Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke 1:25 000 und kleiner gegen die gleiche Anzahl neuer Blätter umtauschen, wenn eine Neuauflage herausgegeben wurde (*Remission*).

2.3 Kartenvertrieb durch die Katasterbehörden

2.31 Die Katasterbehörden *verkaufen* die Blätter der topographischen Landeskartenwerke an Endverbraucher, zumindest soweit sie den Katasteramtsbezirk ganz oder teilweise darstellen. Sie können Kartenvertriebsstellen und Wiederverkäufer mit Blättern der Deutschen Grundkarte 1:5000 beliefern.

2.4 Besondere Entgeltermäßigungen

2.41 *Kartenvertriebsstellen* (Nr. 2.13) erhalten unabhängig von der Anzahl der abgenommenen Kartenblätter eine Preisermäßigung von 60% (*Vertriebsstellenrabatt*) auf die festgesetzten Verkaufspreise.

2.42 *Katasterbehörden* erhalten für vom Landesvermessungsamt gelieferte Drucke der Deutschen Grundkarte 1:5000 eine Preisermäßigung von 80% und für die übrigen Kartenblätter eine Preisermäßigung von 60% auf die festgesetzten Verkaufspreise.

2.43 *Wiederverkäufer* erhalten - auch bei der Lieferung verschiedener Kartenblätter - folgende Preisermäßigungen (*Wiederverkäuferrabatte*) auf die festgesetzten Verkaufspreise:

Ermäßigung von	bei gleichzeitiger Abnahme von
30%	1 bis 9 Blättern
40%	10 bis 199 Blättern
50%	200 bis 499 Blättern
55%	500 bis 999 Blättern
60%	1000 und mehr Blättern

2.44 *Endverbraucher* erhalten - auch beim Kauf verschiedener Kartenblätter - folgende Preisermäßigungen (*Mengenrabatte*) auf die festgesetzten Verkaufspreise:

Ermäßigung von	bei gleichzeitiger Abnahme von
20%	10 bis 199 Blättern
30%	200 und mehr Blättern

2.45 Sind Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Dritte abzugeben, so richtet sich das hierfür zu erhebende Entgelt nach den jeweils in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen.

2.5 Belegstücke

2.51 (1) Das Landesvermessungsamt gibt Belegstücke neu erscheinender und im Druckverfahren hergestellter Blätter der topographischen Landeskartenwerke kostenfrei ab.

(2) Den Verteiler für die Abgabe von Belegstücken legt das Innenministerium fest. Über einzelne Veränderungen entscheidet vorläufig das Landesvermessungsamt und führt den Verteiler entsprechend fort. Zum 10. März eines jeden Jahres legt das Landesvermessungsamt dem Innenministerium zusammen mit der Absatzstatistik (Nr. 1.8) den aktuellen Verteiler vor; gegenüber dem Vorjahr eingetretene Veränderungen sind darin kenntlich zu machen.

(3) Die Belegstücke werden gesammelt und in der Regel halbjährlich ausgeliefert.

3 Nutzungsrechte an den topographischen Landeskartenwerken

3.1 Umfang der Nutzungsrechte

3.11 Das *einfache Nutzungsrecht* an den topographischen Landeskartenwerken umfaßt im allgemeinen die Lieferung von Nutzungsunterlagen verbunden mit dem Recht,

a) diese zu vervielfältigen sowie die vervielfältigten Stücke gemäß § 3 VermKatG NW weiter zu verwenden (*analoge Nutzung*) oder

b) diese zu digitalisieren sowie die gewonnenen digitalen Daten im Vektor- oder Rasterformat gemäß § 3 VermKatG NW weiter zu verwenden (*digitale Nutzung*). Das Nutzungsrecht schließt das Recht zur Vervielfältigung von aus den gewonnenen Daten abgeleiteten analogen Darstellungen bis zu einer Auflagenhöhe von 100 Exemplaren ein.

3.2 Entgelte für Nutzungsrechte

3.21 Das Nutzungsentgelt für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts setzt sich aus dem *Bereitstellungsentgelt* und dem *Herstellungsentgelt* zusammen.

3.22 Das Bereitstellungsentsgelt für die analoge Nutzung richtet sich nach

- dem Verkaufspreis für die Blätter der Normalausgabe des beanspruchten Kartenwerks,
- den genutzten Karteninhalten,
- der genutzten Kartenbildfläche (Nutzkartenfläche) und
- der Auflagenhöhe

und wird nach Anlage 2/Teil A berechnet.

3.23 (1) Das Bereitstellungsentsgelt für die digitale Nutzung richtet sich nach

- dem Verkaufspreis für die Blätter der Normalausgabe des beanspruchten Kartenwerks,
- den genutzten Karteninhalten und
- der Anzahl der DV-Arbeitsplätze, auf denen die digitale Nutzung erfolgt

und wird nach Anlage 2/Teil B berechnet.

(2) Ist vorgesehen, analoge Darstellungen gemäß Nummer 3.11 b, Satz 2 in einer Auflage von mehr als 100 Exemplaren zu vervielfältigen, so wird ein *zusätzliches Entgelt* erhoben, das unter Anwendung von Anlage 2/Teil A zu berechnen ist.

(3) Im Hinblick auf zukünftig vorliegende digitale Daten können Rechte zur digitalen Nutzung durch zeitliche Befristungen eingeschränkt werden.

3.24 Für die Berechnung des *Herstellungsentsgelts* der Nutzungsunterlagen gilt Nummer 4.23. Werden als Nutzungsunterlagen Kartendrucke der topographischen Landeskartenwerke verwendet, gilt deren Verkaufspreis (Anlage 1) als *Herstellungsentsgelt*.

3.3 Besondere Entgeltermäßigungen

3.31 Ein Bereitstellungsentsgelt wird *nicht erhoben*, wenn das genutzte Kartenwerk verwendet wird

- a) für kulturelle oder heimatkundliche Zwecke (Ortschroniken, Tagungsführer etc.) ohne Gewinnerzielung,
- b) zur Orientierung bei sportlichen Veranstaltungen im Gelände und die Verwendung nicht der Gewinnerzielung dient,
- c) für amtliche Bekanntmachungen in Verkündungsblättern oder Tageszeitungen und
- d) für die aktuelle Berichterstattung in der Presse.

Die Verpflichtung zur Angabe des Genehmigungsvermerks und der Kartengrundlage bleibt jeweils unberührt. Für den unter d) aufgeführten Zweck entfallen das Genehmigungsverfahren und die Verpflichtung zur Angabe des Genehmigungsvermerks.

3.32 Das Bereitstellungsentsgelt *ermäßigt* sich für die Nutzer von Blättern

1. der Deutschen Grundkarte 1:5000 auf den 5fachen Verkaufspreis (Anlage 1),
2. der Kartenwerke 1:25000 und kleiner auf das Bereitstellungsentsgelt für Auflagen bis zu 100 Vervielfältigungsstücke (Anlage 2/Teil A),

wenn die Kartengrundlagen nur der Hintergrundgestaltung dienen und die thematischen Inhalte auch ohne topographische Kartengrundlagen verwendet werden könnten.

4 Ableitung thematischer Karten

4.1 Thematische Karten

4.11 Aus topographischen Ergebnissen der Landesvermessung (Nr. 1.1) können *thematische Karten* abgeleitet werden.

4.12 Die thematischen Karten können entweder vom Landesvermessungsamt im Auftrag gemäß Nummer 4.2 oder durch Dritte im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechts hergestellt werden. In beiden Fällen trägt der Auftraggeber das Nutzungsentsgelt.

4.13 Ist der topographische Inhalt einer thematischen Karte gegenüber der Darstellung des thematischen Sachverhalts von überwiegender Bedeutung und

besteht an der einheitlichen Bearbeitung und Ausgestaltung des thematischen Sachverhalts ein öffentliches Interesse, so ist das Landesvermessungsamt Herausgeber der thematischen Karte; in diesem Fall sind die Vorschriften über den Vertrieb der topographischen Landeskartenwerke (Nr. 2) entsprechend anzuwenden.

4.2 Kartentechnische Auftragsarbeiten

4.21 (1) Das Landesvermessungsamt kann im Auftrag Dritter kartographische, reproduktions- und drucktechnische Arbeiten ausführen (*kartentechnische Auftragsarbeiten*).

(2) Für kartentechnische Auftragsarbeiten an Blättern der Deutschen Grundkarte ist zunächst entsprechend den Zuständigkeitsregelungen der Nummer 1.31 Abs. 3 die Katasterbehörde zuständig.

4.22 (1) Vor Ausführung der Auftragsarbeiten ist ein befristeter *Kostenvoranschlag* aufzustellen. Können die Kosten der Arbeiten, z.B. bei kartographischen Entwurfsarbeiten, zunächst nur geschätzt werden, ist der Kostenvoranschlag als unverbindlich zu bezeichnen:

(2) Angemessene *Kostenvorschüsse* können gefordert werden.

(3) Mit der Ausführung der Auftragsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sich der Auftraggeber schriftlich verpflichtet hat, die veranschlagten Kosten zu übernehmen.

4.23 Die Abrechnung (§ 5 Abs. 2 der 3. DVOzVermKatG NW vom 31. 12. 1993 – GV. NW. 1994 S. 12/SGV. NW. 7134) erfolgt nach den „Kostenvorschriften für kartentechnische und luftbildtechnische Arbeiten“.

5 Nutzungsrechte an digitalen topographischen Daten

5.1 Gegenstand der Nutzung

5.11 *Situationsdaten* umfassen die nach Objektbereichen gegliederten Daten digitaler Landschaftsmodelle (DLM) und die digitalen topographischen Grundkarteninformationen in der jeweils aktuellen Realisierungsphase.

5.12 *Reliefdaten* umfassen die nach Genauigkeitsklassen zu unterscheidenden digitalen Geländemodelle (DGM) sowie weitere Modelle in der jeweils aktuellen Realisierungsphase. Die Genauigkeitsklassen ergeben sich in Abhängigkeit von der Höhengenaugkeit.

5.13 *Rasterdaten der topographischen Landeskartenwerke* (TK-Rasterdaten) umfassen die gescannten Blätter der Hauptkartenwerke sowie der Sonderkarten und die digitale Luftbildkarte. Es wird unterschieden zwischen verschiedenen Rasterauflösungen.

5.14 *Bilddaten* umfassen weitere, unter Nummer 5.13 nicht genannte Rasterdaten (z.B. digitale Luftbilder, digitale Orthophotos und sonstige Fernerkundungsergebnisse).

5.15 (1) *Testdaten* werden ausschließlich als standardisierte Datensätze ohne Anspruch auf Gebiet, Inhalt, Anordnung und Format abgegeben.

(2) Auf den Abschluß eines Nutzungsvertrags (Nr. 1.33 Abs. 5) kann verzichtet werden.

5.2 Umfang der Nutzungsrechte

5.21 Das einfache Nutzungsrecht an den digitalen topographischen Daten umfaßt im allgemeinen die Lieferung der Daten, verbunden mit dem Recht,

a) diese im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks (Nr. 1.33) zu nutzen (*allgemeine Nutzung*) oder

b) diese aufgrund eines besonderen Vertrags kommerziell zu nutzen (*kommerzielle Nutzung*).

5.22 Das Nutzungsrecht schließt das Recht zur Vervielfältigung der aus den Daten abgeleiteten analogen Darstellungen bis zu einer Auflagenhöhe von 100 Exemplaren ein.

5.3 Entgelte für Nutzungsrechte

5.31 (1) Das Nutzungsentgelt für die Einräumung eines Nutzungsrechts setzt sich aus dem *Bereitstellungsentgelt* und dem *Datenaufbereitungsentgelt* (Entgelt für Datenaufbereitung, Datenträger und Datenbankzugriff) zusammen.

(2) Für eine *kommerzielle Nutzung* wird zusätzlich ein Entgelt für jedes vom Antragsteller verkaufte oder weitergegebene Produkt erhoben, das unter Nutzung der gelieferten Daten hergestellt worden ist (*Stückentgelt*). Das *Stückentgelt* kann als Prozentsatz des Nettoverkaufspreises des Folgeprodukts oder als einmalige Zahlung vereinbart werden. Die Höhe des Stückentgelts hängt davon ab, inwieweit die in dem Folgeprodukt enthaltenen Daten qualitativ und quantitativ verändert wurden und den Gebrauchswert des Folgeprodukts beeinflussen.

(3) Ist vorgesehen, analoge Darstellungen gemäß Nummer 5.22 in einer Auflage von mehr als 100 Exemplaren zu vervielfältigen, so wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, das unter sinngemäßer Anwendung von Nummer 3.22 zu berechnen ist.

(4) Benötigt ein Antragsteller digitale topographische Daten, die über die Landesgrenzen hinausgehen, kann in Abstimmung mit dem betroffenen Nachbarland für die Berechnung des Bereitstellungsentgelts der gesamte angeforderte Datenumfang zugrunde gelegt werden.

5.32 (1) Das *Bereitstellungsentgelt* wird nach den Nummern 5.33 bis 5.37 in Verbindung mit Anlage 3 berechnet.

(2) Mit dem *Datenaufbereitungsentgelt* sind die Aufwendungen zur Übergabe der verfügbaren Daten für den Standardfall abgegolten. Jede besondere Aufbereitung wird nach Rücksprache mit dem Antragsteller nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Bestimmungen der Nummer 4.22 gelten sinngemäß.

(3) Das *Stückentgelt* wird für den Einzelfall in einem besonderen Nutzungsvertrag (Nr. 5.21 Buchst. b) festgelegt.

5.33 Das *Bereitstellungsentgelt für Situationsdaten* richtet sich nach

- der Landschaftsfläche,
- dem Datenumfang und
- den Objektbereichen.

5.34 (1) Das *Bereitstellungsentgelt für Reliefdaten* richtet sich nach

- der Landschaftsfläche,
- dem Datenumfang und
- der Genauigkeitsklasse.

(2) Weichen die Reliefdaten deutlich von den festgesetzten Genauigkeitsklassen (Anlage 3 Nr. 1.22) ab, so werden Zu- bzw. Abschläge vorgenommen.

(3) Bei abgeleiteten Modellen ist die Höhengenaugkeit der zugrundeliegenden digitalen Geländemodelle maßgebend für die Einordnung in eine Genauigkeitsklasse.

5.35 (1) Das *Bereitstellungsentgelt für TK-Rasterdaten* richtet sich nach

- dem gescannten Kartenwerk,
- der Anzahl der Blätter,
- der Rasterauflösung und
- den Objektbereichen.

(2) Das Bereitstellungsentgelt für Teilflächen eines Blattes errechnet sich nach dem Verhältnis der Teilfläche zur Fläche des ganzen Blattes.

(3) Bei gleichzeitiger Abnahme von Daten für 10 bis 199 Kartenblätter beträgt der Mengenrabatt 20% und für 200 und mehr Kartenblätter 30%.

5.36 Das *Bereitstellungsentgelt für Bilddaten* richtet sich nach

- der Bildanzahl und
- der Auflösung.

5.37 Für die Bereitstellung von Testdaten wird eine Bearbeitungspauschale (Anlage 3) zuzüglich der Kosten für den Datenträger erhoben. Bei Antragstellern gemäß Nummer 1.51 bis 1.54 kann auf die Bearbeitungspauschale verzichtet werden.

5.4 Abweichende Entgeltregelungen

5.41 Den *Landesvermessungsämtern der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland* stehen digitale topographische Daten im Rahmen des gegenseitigen Datenaustausches zu den mit dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen vereinbarten Konditionen zur Verfügung.

5.42 Benötigt ein Nutzer *flächendeckend* für das Land Nordrhein-Westfalen digitale topographische Daten, so kann die Höhe des Bereitstellungsentgelts auf der Grundlage der Nummer 5.3 in einer Sondervereinbarung festgelegt werden.

6 Nutzung des Landesluftbildarchivs

6.1 Abgabe von Luftbildern

6.11 Das Landesvermessungsamt gibt Abzüge von Luftbildern aus dem Landesluftbildarchiv ab.

6.2 Luftbildtechnische Auftragsarbeiten

6.21 Das Landesvermessungsamt kann im Auftrag Dritter Umbildungen der Luftbilder herstellen und photogrammetrische Arbeiten ausführen (*luftbildtechnische Auftragsarbeiten*).

6.22 Für die Ausführung von Auftragsarbeiten gilt Nummer 4.22 entsprechend.

6.3 Nutzungsrechte an Luftbildern

6.31 Das einfache Nutzungsrecht umfaßt im allgemeinen die Lieferung von Luftbildabzügen und -umbildungen verbunden mit dem Recht, diese zu vervielfältigen, umzubilden oder auszuwerten und gemäß § 3 VermKatG NW weiter zu verwenden.

6.4 Entgelte

6.41 (1) Für die Abgabe von Luftbildabzügen und für luftbildtechnische Auftragsarbeiten wird ein *Herstellungsentgelt* erhoben.

(2) Das Nutzungsentgelt für die Einräumung eines Nutzungsrechts setzt sich aus dem *Bereitstellungsentgelt* und dem *Herstellungsentgelt* zusammen.

(3) Bereitstellungs- und Herstellungsentgelt werden nach den „Kostenvorschriften für kartentechnische und luftbildtechnische Arbeiten“ berechnet.

6.5 Besondere Entgeltermäßigungen

6.51 Das Bereitstellungsentgelt entfällt, wenn der Auftraggeber sich an den Bildflugkosten angemessen beteiligt hat.

6.52 Bei Aufträgen größeren Umfangs ist abweichend von Nummer 1.56 eine Ermäßigung des Herstellungsentgelts möglich.

7 Nutzung des topographischen Paßpunktarchivs

7.1 Gegenstand der Nutzung

7.11 (1) Topographische Paßpunkte sind markante Punkte an topographischen Objekten, deren Koordinaten bestimmt und die im Luftbild sichtbar sind.

(2) Paßpunktunterlagen aus dem topographischen Paßpunktarchiv umfassen *Koordinatenverzeichnisse, Paßpunktskizzen, Luftbildabzüge und graphische Auszüge*.

7.2 Umfang der Nutzungsrechte

7.21 (1) Paßpunktunterlagen werden unter Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts abgegeben.

(2) Das einfache Nutzungsrecht umfaßt im allgemeinen die Lieferung von Paßpunktunterlagen verbunden mit dem Recht, diese für photogrammetrische Arbeiten (Aerotriangulation, Entzerrung und photogrammetrische Auswertung) und sonstige Anwendungen zu nutzen.

7.3 Entgelte für Nutzungsrechte

7.31 (1) Das Nutzungsentgelt für die Einräumung eines Nutzungsrechts setzt sich aus dem *Bereitstellungsentgelt* und dem *Herstellungsentgelt* zusammen.

(2) Das Nutzungsentgelt wird nach den „Kostenvorschriften für kartentechnische und luftbildtechnische Arbeiten“ berechnet.

7.4 Besondere Entgeltermäßigungen

7.41 Das Bereitstellungsentgelt soll nur in Ausnahmefällen ermäßigt werden. Dazu ist eine Sondervereinbarung zu treffen, in der Art und Umfang der Ermäßigung geregelt sind.

8 Schlußvorschriften

8.1 Übergangsvorschriften

8.11 (1) Werden Aufträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses eingegangen sind, erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgerechnet, so sind die neuen Vorschriften anzuwenden, wenn hierdurch dem Auftraggeber niedrigere Kosten entstehen.

(2) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses abgeschlossene Nutzungsverträge an digitalen topographischen Daten werden mit deren Ablauf nicht verlängert. Den Antragstellern wird eine unbefristete Fortsetzung der Datennutzung zu den Bedingungen dieses Runderlasses angeboten, wobei bisher geleistete Zahlungen anzurechnen sind.

8.2 Inkrafttreten

8.21 (1) Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mein RdErl. v. 22. 5. 1981 (SMBI. NW. 71341) wird aufgehoben.

Verkaufspreise
für die topographischen Landeskartenwerke
(Hauptkartenwerke)

Kartenwerk	Ausgabe	Preis (DM)
Deutsche Grundkarte 1:5 000	Normalausgabe (Druck oder Lichtpause)	14,00
	Grundriß (Lichtpause)	11,00
	Bodenkarte (Druck oder Lichtpause) auf der Grundlage der Bodenschätzung	14,00
	Luftbildkarte (Lichtpause)	14,00
	Luftbildkarte (Fotopapier)	40,00
Topographische Karte 1:25 000	mehrfarbige Normalausgabe	8,80
	einfarbige Ausgabe (Lichtpause)	11,00
	Ausgabe Luftbildkarte	8,80
Topographische Karte 1:50 000	mehrfarbige Normalausgabe	8,80
	einfarbige Ausgabe (Lichtpause)	11,00
	Ausgabe mit Wanderwegen	9,80
Topographische Karte 1:100 000	mehrfarbige Normalausgabe	8,80
	einfarbige Ausgabe (Lichtpause)	11,00

Anlage 2
zu Nr. 3.2 und Nr. 3.3
GeoInfoErlaß

Bereitstellungsentgelte für die analoge und digitale Nutzung der topographischen Landeskartenwerke

Teil A - Analoge Nutzung (zu Nr. 3.22)

1. Berechnungsformel für Bereitstellungsentgelte

Das Bereitstellungsentgelt (BE) ist nach folgenden Formeln zu berechnen:

- a) $BE = 0,75 \cdot A \cdot N \cdot V$ für die Deutsche Grundkarte 1: 5 000
 $BE = A \cdot N \cdot V$ für die anderen topographischen Landeskartenwerke.

Es bedeuten:

A = Auflageabhängiger Faktor, der ohne Interpolation der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

N = Nutzkartenfläche ist die Kartenbildfläche ohne Rahmen und Randelemente in dm², auf die sich die Nutzung erstreckt.

Für N ist bei Vergrößerungen die Ausgangsfläche im Originalmaßstab des genutzten Kartenwerks, bei Verkleinerungen die verkleinerte Fläche einzuführen.

Soweit ein Vollblatt genutzt wird, sind als Kartenbildfläche (Blatteinheitsfläche)

16 dm² für die DGK 5 und
20 dm² für die übrigen Hauptkartenwerke

einzusetzen.

V = Festgesetzter Verkaufspreis für die entsprechende Normalausgabe des genutzten Hauptkartenwerks (gem. Anlage 1).

Auflage bis	A	Auflage bis	A	Auflage bis	A	Auflage bis	A
100	1,0	1.500	5,2	8.000	16	30.000	40
200	1,3	2.000	6,1	10.000	19	40.000	50
300	1,8	3.000	8,5	12.000	22	50.000	59
500	2,7	4.000	11	15.000	24	60.000	67
800	3,5	5.000	13	20.000	28	80.000	75
1.000	4,0	6.000	14	25.000	34	100.000	86

Bei Auflagen von über 100 000 Vervielfältigungsstücken wird die Höhe des Bereitstellungsentgelts unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks in einer Sondervereinbarung festgelegt.

2. Berücksichtigung des genutzten Karteninhalts

Der Standard-Karteninhalt des jeweiligen Hauptkartenwerks wird bei der Berechnung des Bereitstellungsentgelts mit insgesamt 100% angesetzt. Dies gilt entsprechend für jede zur einfachen Nutzung von Amts wegen vorgehaltene Standardkombination.

Werden Karteninhalte zusätzlich oder nicht genutzt, so sind prozentuale Zu- oder Abschläge gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berücksichtigen:

Genutzter Karteninhalt	Prozentanteile am vollen Bereitstellungsentgelt	
	DGK 5	TK 25 und kleiner
Grundriß	60%	60%
Höhenlinien	40%	20%
Gewässer		5%
Vegetationssignaturen		5%
Waldflächen		5%
Gartenflächen		5%
Schummerung		10%
Fern- und Regionalverkehr		10%
Verwaltungsgrenzen		10%
Wander- und Radwanderwege		10%
andere Karteninhalte		je 10%

Teil B - Digitale Nutzung (zu Nr. 3.23)

1. Das Bereitstellungsentgelt (BE) bezieht sich auf eine digitale Nutzung auf bis zu 20 DV-Arbeitsplätzen und wird nach folgenden Formeln berechnet. Bei mehr als 20 DV-Arbeitsplätzen ergibt sich das Bereitstellungsentgelt durch Multiplikation mit dem Faktor 1,5.

- a) $BE = 10 \times V$ für die Deutsche Grundkarte 1:5 000
- b) $BE = 20 \times V$ für die übrigen topographischen Landeskartenwerke
- c) $BE = 3 \times H$ für Luftbilder

V = festgesetzter Verkaufspreis für die Normalausgabe des genutzten Hauptkartenwerks (gem. Anlage I).

H = festgesetztes Herstellungsentgelt für Kontaktkopien von Luftbildoriginalen.

2. Werden zur digitalen Nutzung einzelner Karteninhalte die entsprechenden Folien geliefert, so gilt Teil A Nr. 2 entsprechend.

Anlage 3
zu Nr. 5.3
GeoInfoErlaß

**Entgelte für die Nutzung
digitaler topographischer Daten der Landesvermessung**

1. Bereitstellungsentgelte

1.1 Allgemeines

(1) Bereitstellungsentgelte werden für die Lieferung zur Nutzung digitaler topographischer Daten (Situationsdaten, Reliefdaten, Rasterdaten der topographischen Landeskartenwerke und Bilddaten) erhoben.

(2) Das Bereitstellungsentgelt ist abhängig von der Anzahl der DV-Arbeitsplätze, auf denen die digitale Nutzung erfolgt (Tabelle 1). Es berechnet sich durch Multiplikation der Faktoren der Tabelle 1 mit den für die jeweilige Datenart (Nummern 1.21 bis 1.24) festgelegten Grundbeträgen.

Arbeitsplätze	Faktoren für			
	Situationsdaten Nr. 1.21	Reliefdaten Nr. 1.22	Rasterdaten Nr. 1.23	Bilddaten Nr. 1.24
1	0,5	1,0	0,5	1,0
2 - 20	1,0	1,0	1,0	1,0
über 20	1,5	1,5	1,5	1,5

Tabelle 1
Mehrplatzlizenzen

(3) Das Bereitstellungsentgelt beträgt mindestens 200,00 DM (Grundpauschale).

(4) Werden Fortführungsinformationen zur Ergänzung eines bereits erworbenen Datenbestands bezogen (Up-date), so wird hierfür ein Fortführungsentgelt erhoben. Die Höhe des Fortführungsentgelts beträgt 20% des nach Absatz 2 zu berechnenden Bereitstellungsentgelts. Die Fortführungsinformationen fallen in der Regel in einem Turnus von 5 Jahren an. Diese Regelung gilt nicht für Bilddaten, da diese nicht fortgeführt werden.

1.2 Lieferumfang und Entgelte

1.21 Situationsdaten

(1) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für Situationsdaten wird nach Tabelle 2 ermittelt.

DLM 25 (ohne Relief)		
Datenumfang km ²		Mindestens DM
bis	1.000	200
1.001 -	5.000	80.000
5.001 -	10.000	350.000
10.001 -	25.000	500.000
über	25.000	1.000.000

Tabelle 2
Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für Situationsdaten

(2) Bei der Lieferung von Situationsdaten nur einzelner Objektbereiche sind diese am Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts mit folgenden Prozentsätzen beteiligt:

Siedlung	25 %
Verkehr	40 %
Vegetation	25 %
Gewässer	8 %
Gebiete	2 %

1.22 Reliefdaten

(1) Die digitalen Geländemodelle (DGM) untergliedern sich in folgende Genauigkeitsklassen:

Genauigkeitsklasse () = Bezeichnung in NRW	Durchschnittliche Höhengenaugigkeit
1 (DGM 5)	± 0,5 m
2	± 2,0 m
3 (DGM 25)	± 5,0 m

(2) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für Reliefdaten wird nach Tabelle 3 ermittelt.

Genauigkeitsklasse 1		Genauigkeitsklasse 2			Genauigkeitsklasse 3		
BE für 1 km ² DM		Datenumfang km ²	BE für 1 km ² DM	min- destens DM	Datenumfang km ²	BE für 1 km ² DM	min- destens DM
60 ohne Struktur- information	100 mit	bis 1.000	10	200	bis 1.000	5	200
		bis 5.000	8	10.000	bis 5.000	4	5.000
		bis 10.000	6	40.000	bis 10.000	3	20.000
		über 10.000	4	60.000	bis 100.000	2	30.000
					über 100.000	1	200.000

Tabelle 3
Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für Reliefdaten

1.23 Rasterdaten der topographischen Landeskarten (TK-Rasterdaten)

(1) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für foliengetrennte TK-Rasterdaten wird nach Tabelle 4 ermittelt.

Kartenwerk	BE pro Kartenblatt	
	Auflösung bis 200 Linien/cm DM	Auflösung über 200 Linien/cm DM
DGK 5, DGK 5 L	200	400
TK 25/50/100	400	800
NRW 250	2.175	---
NRW 500	---	2.175

Tabelle 4
Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für TK-Rasterdaten

(2) Bei der Lieferung von TK-Rasterdaten nur einzelner Objektbereiche sind diese am Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts mit folgenden Prozentsätzen beteiligt:

- | | | | |
|----|--------------------------------------|-------------|------|
| a) | Bei der Deutschen Grundkarte 1:5000: | Grundriß | 60 % |
| | | Höhenlinien | 40 % |
| b) | Bei den übrigen Kartenwerken: | Grundriß | 60 % |
| | | Vegetation | 15 % |
| | | Gewässer | 5 % |
| | | Höhenlinien | 20 % |

Eine weitere Aufteilung, etwa des Grundrisses nach Straßenverkehrsnetz, Eisenbahnnetz und Siedlungsgebieten, ist nicht vorzunehmen. Zusätzlich unter b) nicht genannte Kartenelemente (z.B. Straßendecker) werden je Themenfolie mit 10 % des Grundbetrags berechnet.

1.24 Bilddaten

(1) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für bereits vorliegende gescannte Originalluftbilder (23 x 23 cm) wird nach Tabelle 5 ermittelt. Andernfalls wird für das Scannen von Luftbildern pro Bildflug ein Zuschlag von 100,00 DM erhoben.

	Auflösung beim Scanvorgang (Linien/cm)		
	< 166	166 - 399	400 - 1.000
	Pixelgröße (µm)		
	> 60	60 - 26	25 - 10
Bildanzahl	DM/Bild	DM/Bild	DM/Bild
1 - 10	75	100	150
11 - 50	60	80	120
über 50	50	70	100

Tabelle 5
Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für gescannte Originalluftbilder

(2) Der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts für digitale Orthobilder wird nach Tabelle 6 ermittelt.

	Auflösung des Orthobildes (Linien/cm)		
	< 117	117 - 250	> 250
	Pixelgröße (µm)		
	> 85	85 - 40	< 40
Orthobild-anzahl	DM/Bild	DM/Bild	DM/Bild
1 - 10	125	250	300
11 - 50	100	200	240
über 50	90	175	210

Tabelle 6
Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts (BE) für digitale Orthobilder

(3) Die in den Tabellen 5 und 6 angegebenen Entgelte beziehen sich auf die Bearbeitung von schwarz/weiß - Luftbildmaterial.

(4) Bei der Bereitstellung von Orthobildern in Kombination mit Kartenschrift und Rahmen (Vektordaten) erhöht sich der Grundbetrag des Bereitstellungsentgelts gemäß Tabelle 6 um 10 %.

1.25 Testdaten

Für die Bereitstellung eines Testdatensatzes wird eine Bearbeitungspauschale von 100,00 DM zzgl. der Kosten für den Datenträger erhoben.

2. Datenaufbereitungsentgelte

(1) Datenaufbereitungsentgelte können im Standardfall je Datenträger nach den Sätzen der Tabelle 7 erhoben werden. Der Ermittlung liegt ein pauschalierter Fertigungsstundensatz von 120,00 DM zugrunde.

Datenträger	Datenaufbereitungsentgelte einschließlich Datenträger DM/Datenträger
Diskette	20,00
Streamer QIC 150	100,00
Exabyte 8mm	100,00
DAT 4 mm	100,00
CD-Rom	120,00
MOD	230,00
TK 70-Kassette	140,00

Tabelle 7
Datenaufbereitungsentgelte

(2) Für besondere Aufbereitungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

VERTRAG**über die analoge Nutzung der topographischen Landeskartenwerke**

Zwischen _____ (Genehmigungsbehörde)
und _____ (Nutzungsberechtigter)
gemäß Antragsschreiben vom _____ Zeichen _____
und der mit der Ausführung beauftragten Firma _____
_____ (Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Begriffsbestimmungen und rechtliche Hinweise

- 1.1 Karten im Sinne dieses Vertrags sind die neuesten Ausgaben der Deutschen Grundkarte 1:5 000, der Topographischen Karte 1:25 000, 1:50 000 und 1:100 000 sowie weiterer daraus abgeleiteter Karten. Sie sind ein Ergebnis der topographischen Landesaufnahme.
- 1.2 Nutzungsunterlagen sind die von der Genehmigungsbehörde in reproduktionsfähiger Form bereitgestellten Karten, Kartenausschnitte oder Kartenzusammensetzungen.
- 1.3 Die Karten und Nutzungsunterlagen sind gesetzlich geschützt. Wer sie unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, handelt nach § 26 Vermessungs- und Katastergesetz NW (SGV. NW.7134) ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, daneben können ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse eingezogen werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Karten und Nutzungsunterlagen werden aufgrund der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (BGBl. I 1965 S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842), verfolgt.
- 1.4 Nutzungsrecht ist das Recht, die Nutzungsunterlagen auf die in diesem Vertrag vereinbarte Art zu nutzen.
- 1.5 Der Vertrag beinhaltet die Genehmigung nach § 3 Vermessungs- und Katastergesetz NW und die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts nach § 31 (2) Urheberrechtsgesetz.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der nachfolgend beschriebenen Karten für den genannten Zweck.

Karte: _____ Maßstab: _____ Gebiet: _____

Karteninhalte: _____

Material: _____ Seitenstellung: _____

Nutzungszweck: _____

Anzahl der Vervielfältigungen (Auflagenhöhe): _____

3. Entgelte

Für die Abgabe und Nutzung der Karten hat der Nutzungsberechtigte folgende Entgelte zu zahlen:

Bereitstellungsentgelt: _____ DM, Herstellungsentgelt: _____ DM

Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

4. Nutzungsbedingungen

Die Vertragspartner erkennen folgende Nutzungsbedingungen an:

- 4.1 Das Nutzungsrecht gilt nur für den angegebenen Nutzungszweck. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine weitere Genehmigung zu beantragen. Nachträgliche Maßstabsänderungen oder/und Zusammensetzungen der Nutzungsunterlagen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Dem Nutzungsberechtigten ist untersagt, Veränderungen an den Nutzungsunterlagen im Sinne einer Aktualisierung selbst vorzunehmen.
- 4.2 Übermittlungen der Nutzungsunterlagen an Dritte, auch an verbundene Unternehmen oder nachgeordnete Stellen, die weder Nutzungsberechtigte noch Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrags sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.3 Von den Nutzungsunterlagen dürfen Vervielfältigungen nur bis zu der unter Nr. 2 genannten Auflagenhöhe hergestellt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde auf Anfrage mitzuteilen, von wem, wann und in welcher Auflagenhöhe die Vervielfältigungen ausgeführt wurden.
- 4.4 Werden die Vervielfältigungen im Druck hergestellt, sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluß drei Belegexemplare, bei gebundenen Druckwerken ein Belegexemplar, kostenfrei zuzusenden.
- 4.5 Die Landesvermessung führt die Karten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Karten.
- 4.6 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Rückgabe der Nutzungsunterlagen kann dann gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung aus Nr. 3 bleibt unberührt.
- 4.7 Die "Allgemeinen Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteil dieses Vertrags.

5. Genehmigungsvermerk

Jede Vervielfältigung, die weitergegeben wird, muß an deutlich sichtbarer Stelle den folgenden Genehmigungsvermerk tragen:

Muster Ausschnitt/Zusammenfassung/Vergrößerung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5 000, vervielfältigt mit Genehmigung der Katasterbehörde vom Nr. Dieser Vermerk ist nach Sachlage zu variieren

Sind die Vervielfältigungen Bestandteil gebundener Druckwerke, so kann der Genehmigungsvermerk auf dem Vervielfältigungsstück entfallen, wenn er an geeigneter Stelle im Druckwerk (z.B. Impressum) angegeben ist.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist _____
 (Sitz der Genehmigungsbehörde)

 (Ort, Datum, Unterschrift Genehmigungsbehörde)

 (Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigter)

 (Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer)

VERTRAG**Anlage 5**
zu Nr. 1.33 und Nr. 3
GeoInfoErlaß**über die digitale Nutzung der topographischen Landeskartenwerke**

Zwischen _____ (Genehmigungsbehörde)
und _____ (Nutzungsberechtigter)
gemäß Antragsschreiben vom _____ Zeichen _____
und der mit der Ausführung beauftragten Firma _____
_____ (Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Begriffsbestimmungen und rechtliche Hinweise

- 1.1 Karten im Sinne dieses Vertrags sind die neuesten Ausgaben der Deutschen Grundkarte 1:5 000, der Topographischen Karte 1:25 000, 1:50 000, 1:100 000, 1:200 000, 1:500 000 und 1:1 Mio sowie weiterer daraus abgeleiteter Karten. Sie sind ein Ergebnis der topographischen Landesaufnahme.
- 1.2 Digitalisieren ist das Umwandeln von analogen Karten oder Kartenteilen in eine digitale Form. Ergebnisse der Digitalisierung sind Daten im Sinne dieses Vertrags.
- 1.3 Die Karten sind gesetzlich geschützt. Wer die Karten oder daraus abgeleitete digitalisierte Daten unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, handelt nach § 26 Vermessungs- und Katastergesetz NW (SGV. NW.7134) ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, daneben können ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse eingezogen werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Karten und Daten werden aufgrund der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (BGBl. I 1965 S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842), verfolgt.
- 1.4 Nutzungsrecht ist das Recht, Karten und Daten auf die in diesem Vertrag vereinbarte Art zu nutzen.
- 1.5 Der Vertrag beinhaltet die Genehmigung nach § 3 Vermessungs- und Katastergesetz NW und die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts nach § 31 (2) Urheberrechtsgesetz.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der nachfolgend beschriebenen Karten für den genannten Zweck.

Karte: _____ Maßstab: _____ Gebiet: _____
Karteninhalte: _____
Material: _____ Seitenstellung: _____
Nutzungszweck: _____

3. Entgelte

Für die Abgabe und Nutzung der Karten hat der Nutzungsberechtigte folgende Entgelte zu zahlen:

Bereitstellungsentgelt _____ DM, Herstellungsentgelt: _____ DM

Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

4. Nutzungsbedingungen

Die Vertragspartner erkennen folgende Nutzungsbedingungen an:

- 4.1 Das Nutzungsrecht gilt nur für den angegebenen Nutzungszweck. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine weitere Genehmigung zu beantragen.
- 4.2 Übermittlungen der Karten und Daten an Dritte, auch an verbundene Unternehmen, Lizenznehmer des Nutzungsberechtigten oder nachgeordnete Stellen, die weder Nutzungsberechtigte noch Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrags sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.3 Die Weitergabe eines aus den gelieferten Karten erstellten digitalen Produkts an Dritte bzw. die Einspeisung der erzeugten Daten in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Hierbei wird in der Regel ein produktabhängiges Stückentgelt erhoben.
- 4.4 Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, daß Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Beschäftigte die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
- 4.5 Beauftragt der Nutzungsberechtigte eine ausführende Firma (Auftragnehmer) mit der Bearbeitung der Karten/Daten so gilt Nr. 4.4 entsprechend.
- 4.6 Aus der Datennutzung entstehende analoge Darstellungen dürfen bis zu einer Auflagenhöhe von 100 Exemplaren vervielfältigt werden. Die Herstellung analoger Vervielfältigungen in einer Auflagenhöhe von mehr als 100 Exemplaren bedarf einer besonderen Genehmigung. Bei jeder Verbreitung ist der Genehmigungsbehörde ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei mehreren gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar.
- 4.7 Die Landesvermessung führt die Karten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Karten.
- 4.8 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Rückgabe der Nutzungsunterlagen kann gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung aus Nr. 3 bleibt unberührt.
- 4.9 Die "Allgemeinen Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteil dieses Vertrags.

5. Genehmigungsvermerk

Bei jeder Bildschirmpräsentation und in jeder analogen Darstellung ist auf die Kartengrundlage wie folgt hinzuweisen:

Darstellung auf der Grundlage der: _____

mit Genehmigung des/der _____

Bei gemeinsamer Präsentation bzw. Darstellung von Daten aus mehreren Bundesländern ist der Genehmigungsvermerk entsprechend zu fassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist _____
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

(Ort, Datum, Unterschrift Genehmigungsbehörde)

(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigter)

(Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer)

VERTRAG**über die Nutzung von digitalen topographischen Daten der Landesvermessung**

Zwischen _____ (Genehmigungsbehörde)
und _____ (Nutzungsberechtigter)
gemäß Antragsschreiben vom _____ Zeichen _____
und der mit der Ausführung beauftragten Firma
_____ (Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Begriffsbestimmungen und rechtliche Hinweise

- 1.1 Daten im Sinne dieses Vertrags sind digitale topographische Basisdaten (ATKIS- und andere Situationsdaten, Reliefdaten, Rasterdaten der topographischen Landeskartenwerke und Bilddaten). Sie sind ein Ergebnis der topographischen Landesaufnahme.
- 1.2 Die Daten sind gesetzlich geschützt. Wer die Daten unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, handelt nach § 26 Vermessungs- und Katastergesetz NW (SGV. NW. 7134) ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, daneben können ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse eingezogen werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Daten werden aufgrund der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (BGBl. I 1965 S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842), verfolgt.
- 1.3 Nutzungsrecht ist das Recht, Daten auf die in diesem Vertrag vereinbarte Art zu nutzen.
- 1.4 Der Vertrag beinhaltet die Genehmigung nach § 3 Vermessungs- und Katastergesetz NW und die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts nach § 31 (2) Urheberrechtsgesetz.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die allgemeine Nutzung der nachfolgend beschriebenen Daten für den genannten Zweck.

Datenart: _____ Inhalt: _____
Gebiet: _____ Aktualitätsstand: _____
Nutzungszweck: _____

3. Entgelte

Für die Abgabe und Nutzung der Daten hat der Nutzungsberechtigte folgende Entgelte zu zahlen:

Bereitstellungsentgelt: _____ DM, Datenaufbereitungsentgelt: _____ DM,

Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

4. Nutzungsbedingungen

Die Vertragspartner erkennen folgende Nutzungsbedingungen an:

- 4.1 Das Nutzungsrecht gilt nur für den angegebenen Nutzungszweck. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine weitere Genehmigung zu beantragen. Dies gilt auch bei Nutzung der digitalen topographischen Daten auf mehr als einem DV- Arbeitsplatz.
- 4.2 Übermittlungen der Daten an Dritte, auch an verbundene Unternehmen, Lizenznehmer des Nutzungsberechtigten oder nachgeordnete Stellen, die weder Nutzungsberechtigte noch Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrags sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.3 Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produkts an Dritte bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Hierbei wird in der Regel ein produktabhängiges Stückentgelt erhoben.
- 4.4 Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, daß Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Beschäftigte die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
- 4.5 Beauftragt der Nutzungsberechtigte eine ausführende Firma (Auftragnehmer) mit der Bearbeitung der Daten, so gilt Nr. 4.4 entsprechend.
- 4.6 Aus der Datennutzung entstehende analoge Darstellungen dürfen bis zu einer Auflagenhöhe von 100 Exemplaren vervielfältigt werden. Die Herstellung analoger Vervielfältigungen in einer Auflagenhöhe von mehr als 100 Exemplaren bedarf einer besonderen Genehmigung. Bei jeder Verbreitung ist der Genehmigungsbehörde ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei mehreren gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar.
- 4.7 Die Landesvermessung führt die Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten. Festgestellte Datenfehler sollen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden. Dem Nutzungsberechtigten ist untersagt, Veränderungen des Datenbestandes im Sinne einer Aktualisierung selbst vorzunehmen.
- 4.8 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Rückgabe der Nutzungsunterlagen kann gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung aus Nr. 3 bleibt unberührt.
- 4.9 Die "Allgemeinen Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteil dieses Vertrags.

5. Genehmigungsvermerk

Bei jeder Bildschirmpräsentation und in jeder analogen Darstellung ist auf die Datenquelle wie folgt hinzuweisen:

Darstellung auf der Grundlage der _____

mit Genehmigung des/der _____

Bei gemeinsamer Präsentation bzw. Darstellung von Daten aus mehreren Bundesländern ist der Genehmigungsvermerk entsprechend zu fassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist: _____

(Sitz der Genehmigungsbehörde)

(Ort, Datum, Unterschrift Genehmigungsbehörde)

(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigter)

(Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer)

Anlage 7
zu Nr. 1.33 und Nr. 7
GeoInfoErlaß

VERTRAG

über die Nutzung von Paßpunktunterlagen

Zwischen dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

(Genehmigungsbehörde)

und _____

(Nutzungsberechtigter)

gemäß Antragsschreiben vom _____

Zeichen _____

und der mit der Ausführung beauftragten Firma _____

(Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Begriffsbestimmungen und rechtliche Hinweise

- 1.1 Topographische Paßpunkte im Sinne dieses Vertrags sind Punkte aus dem Paßpunktarchiv des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Paßpunktunterlagen sind bereitgestellte Koordinatenverzeichnisse, Paßpunktskizzen, Luftbildabzüge und graphische Auszüge aus dem Paßpunktarchiv des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen.
- 1.3 Die Paßpunktunterlagen sind gesetzlich geschützt. Wer sie unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, handelt nach § 26 Vermessungs- und Katastergesetz NW (SGV. NW.7134) ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, daneben können ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse eingezogen werden.
- 1.4 Nutzungsrecht ist das Recht, Paßpunktunterlagen auf die in diesem Vertrag vereinbarte Art zu nutzen.
- 1.5 Der Vertrag beinhaltet die Genehmigung nach § 3 Vermessungs- und Katastergesetz NW.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der nachfolgend beschriebenen Paßpunktunterlagen für den genannten Zweck.

Gebiet: _____

Anzahl: Vollpaßpunkt (Lage u. Höhe) _____ Höhenpaßpunkte: _____

Luftbildabzüge: _____ graphische Auszüge: _____

Nutzungszweck: _____

3. Entgelte

Für die Abgabe und Nutzung der Paßpunktunterlagen hat der Nutzungsberechtigte folgende Entgelte zu zahlen:

Bereitstellungsentgelt: _____ DM, Herstellungsentgelt: _____ DM,

Datenaufbereitungsentgelt: _____ DM,

Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

4. Nutzungsbedingungen

Die Vertragspartner erkennen folgende Nutzungsbedingungen an:

- 4.1 Das Nutzungsrecht gilt nur für den angegebenen Nutzungszweck. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine weitere Genehmigung zu beantragen.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Bearbeitung des Auftrags erhaltenen Paßpunktunterlagen nicht für eigene Zwecke zu nutzen.
- 4.3 Die Weitergabe der Paßpunktunterlagen an Dritte ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung des beantragten Zwecks dient und Gegenstand dieses Vertrags ist.
- 4.4 Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen führt die Paßpunktunterlagen mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen. Festgestellte Fehler sollen dem Landesvermessungsamt mitgeteilt werden.
- 4.5 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Rückgabe der Paßpunktunterlagen kann gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung aus Nr. 3 bleibt unberührt.
- 4.6 Die "Allgemeinen Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteil dieses Vertrags.

5. Genehmigungsvermerk

Bei jeder Darstellung von Auswertergebnissen, die unter Verwendung der Paßpunktunterlagen entstanden sind, ist hierauf wie folgt hinzuweisen:

"Auswertung unter Verwendung von Paßpunkten aus dem Paßpunktarchiv der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen."

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

(Ort, Datum, Unterschrift Genehmigungsbehörde)

(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigter)

(Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer)

Allgemeine Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen

1. Gegenstand

Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Blättern der topographischen Landeskartenwerke, davon abgeleiteter Karten, Luftbildern, topographischen Paßpunkten, digitalen topographischen Ergebnissen der Landesvermessung und Druckschriften sowie von Nutzungsunterlagen bei Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an Ergebnissen der Landesvermessung. Von anderer Seite vorgegebene Lieferbedingungen werden nicht anerkannt.

2. Lieferung von Karten, Luftbildern und Druckschriften

Die Lieferung von Karten, Luftbildern und Druckschriften erfolgt nach den Angaben des Bestellers. Der Bestellung wird der Produktkatalog zugrunde gelegt.

Fehlen bei der Kartenbestellung Angaben zur Ausgabeart, wird, soweit vorhanden, die Normalausgabe des bestellten Kartenblattes geliefert. Fehlen Angaben zur Lieferart, wird, soweit es nicht nur die ungefaltete Ausgabe gibt, die gefaltete Ausgabe geliefert.

Vorübergehend vergriffene Karten und Druckschriften werden nicht nachgeliefert. Sie müssen zu gegebener Zeit neu bestellt werden.

3. Lieferung von Daten und Nutzungsunterlagen

Datenträger und hochwertige Nutzungsunterlagen (z.B. großformatige Folien) können, soweit sie nicht vom Antragsteller selbst abgeholt werden, als Wertpaket versandt werden.

4. Einhaltung der Lieferfristen

Höhere Gewalt oder öffentlicher Notstand entbinden von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers an die angegebene postalische Anschrift. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen wird kein Ersatz geliefert. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Beanstandungen

Der Empfänger ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.

Offensichtlich unrichtige oder unvollständig Sendungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Sendung zu reklamieren. Gelieferte Daten sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Sendung auf Vollständigkeit und

Lesbarkeit zu prüfen. Beanstandungen durch den Besteller oder Empfänger werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

Bestellte und richtig gelieferte Produkte werden weder umgetauscht noch zurückgenommen.

7. Zahlungsbedingungen

Alle Lieferungen werden, wenn nicht anders vereinbart, dem Besteller zu den am Tage des Bestelleingangs gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Von anderer Seite vorgegebene Zahlungsbedingungen werden nicht anerkannt.

Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Einzelbestellungen, bei telefonischen Bestellungen oder in besonderen Fällen kann der Rechnungsbetrag auch durch Nachnahme oder Vorkasse erhoben werden. Rechnungen können auch durch Barzahlung bei der angegebenen Zahlstelle beglichen werden.

Bei Zahlungsverzug werden nach erfolgloser Zahlungsaufforderung zusätzlich zu den Rechnungsbeträgen Mahnkosten und Verzugszinsen zu Lasten des Bestellers erhoben.

Bestellungen aus dem Ausland werden nur gegen Vorkasse ausgeführt.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentumsrecht an den gelieferten Blättern der topographischen Landeskartenwerke, davon abgeleiteter Karten, Luftbildern, topographischen Paßpunkten, digitalen topographischen Ergebnissen der Landesvermessung und Druckschriften sowie an Nutzungsunterlagen bleibt bis zur endgültigen Bezahlung vorbehalten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Genehmigungsbehörde.

Formblatt Jahresabsatzstatistik**Anlage 9**

zu Nr. 1.8

GeoInfoErlaß

- Katasterbehörde -

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Muffendorfer Str. 19-21
Postfach 2050 07

53170 Bonn

Betrifft:

Topographische Ergebnisse der Landesvermessung

hier: Statistik über die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und aus der Einräumung von Nutzungsrechten für den
Zeitraum vom bis

Bezug:

Nr. 1.8 GeoInfoErlaß

1. Kartenverkauf

Kartenwerk (Maßstab)	Absatz von Drucken und Lichtpausen gegen Entgelt		Dienst- gebrauch
	Stück	DM (einschl. USt.)	Stück
DGK 5 (Arbeitsmaßstab 1:2500)			
DGK 5			
DGK 5 (Verkleinerung 1:10 000)			
DGK 5 L			
Luftbildkartenatlanten			
DGK 5 Bo			
TK 25			
TK 25 L			
TK 50			
TK 100			
Kreiskarten			
Naturparkkarten Freizeitkarten			
Übersichtskarten Kartenrelief			
Historische Karten			
Summe			

**2. Bereitstellungsentgelte für die
Einräumung von Nutzungsrechten****a) Kartenblätter der Deutschen Grundkarte**

Ausgabeort (Maßstab)	Normalblätter		Zusammensetzungen	
	Stück	DM	Stück	DM
DGK 5 (1:2 500)				
DGK 5				
DGK 5 (1:10 000)				
DGK 5 Bo				
Summe				

b) Rasterdaten der Deutschen Grundkarte

Ausgabeinhalt	Qualität		Datenumfang	
	nicht entzerrt	entzerrt	Stück/ km ²	DM
Grundriß-/ Schriftfolie				
Höhenfolie				
Summe				

7823

**Bekämpfung des Bisams;
hier: Bekämpfung auf behördliche Anordnung
und Ausstellung von Bisamfängerkarten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 9. 1995 -
II B 2 - 2340/1-225

1 Allgemeines

1.1 Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatzgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1970), enthält im § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete durch Rechtsverordnung zu verpflichten, den Bisam (*Ondatra zibethicus* L.) zu bekämpfen. Hiervon hat das BML jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht, als es diese Verpflichtung von einer entsprechenden Anordnung durch die zuständige Behörde abhängig gemacht hat (§ 1 Nr. 2 Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 - BGBl. I S. 640 -). Aufgrund des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988, geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1992 (GV. NW. S. 76), ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Landesbeauftragter) zuständige Behörde für die Durchführung der Bisamverordnung.

1.2 § 4 der Bisamverordnung räumt den Ländern die Möglichkeit ein, weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Bisams zu erlassen. Hiervon wurde in der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1992 Gebrauch gemacht. Gemäß § 13 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes ist der Landesbeauftragte befugt, selber den Bisam zu bekämpfen (dies geschieht durch sog. hauptamtliche Bisamjäger) und sich dabei auch Dritter zu bedienen (sog. private Bisamfänger).

1.3 Gemäß § 1 Nr. 2 Bisamverordnung können auf Anordnung des Landesbeauftragten die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken sowie die zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichteten verpflichtet werden, den Bisam zu bekämpfen. Je nach Befallslage und Ausmaß der Schäden ist von dieser Möglichkeit zukünftig Gebrauch zu machen. Dabei sind die zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichteten gemäß § 29 Wasserhaushaltsgesetz und § 91 Landeswassergesetz vorrangig heranzuziehen. Durch geeignete Kontrollen ist darauf hinzuwirken, daß der Anordnung Folge geleistet wird.

1.4 Bekämpfungsmaßnahmen sollen von Bediensteten des Landesbeauftragten (hauptamtliche Bisamjäger) auf Dauer nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen durchgeführt werden. Die Tätigkeit des Landesbeauftragten beschränkt sich zukünftig auf Koordinierungsaufgaben sowie auf die Überwachung und Schulung der mit der Bisambekämpfung befaßten Personen.

2 Bisamfängerkarte

2.1 Private Bisamfänger erhalten vom Landesbeauftragten Bisamfängerkarten. Auf Antrag kann auch Personen, die gemäß § 1 Nr. 2 Bisamverordnung zur Bisambekämpfung verpflichtet werden, eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden. Für die Ausstellung der Bisamfängerkarte nach Muster der Anlage ist der Landesbeauftragte zuständig, in dessen Gebiet die Bekämpfung durchgeführt werden soll. Die Karten dürfen nur an fachlich und persönlich geeignete Personen ausgegeben werden. Sie werden nach Maßgabe der durch die jeweilige Befallslage bedingten Notwendigkeit ausgestellt. Der Geltungsbereich der Bisamfängerkarte soll im Benehmen mit der örtlichen Ordnungsbehörde festgesetzt werden. Er kann sich auf die räumlichen Zuständigkeitsbereiche mehrerer Ordnungsbehörden erstrecken. Die Bisamfängerkarte wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erteilung vorliegen müssen, ausgestellt. Die Inhaber der Bisamfängerkarte sind über ihre Pflichten und über die von ihnen zu beachtenden Vorschriften hinreichend zu belehren.

Anlage

2.2 Die Inhaber von Bisamfängerkarten sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen fremde (auch eingefriedete) Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Wasser- und Verkehrsanlagen dürfen jedoch nur mit besonderer Erlaubnis des Eigentümers betreten werden. Über Bekämpfungsmaßnahmen auf eingefriedeten Grundstücken sind die Besitzer vorher zu verständigen.

2.3 Die Koordination der Bekämpfungsmaßnahmen und die Kontrolle der mit der Bisambekämpfung befaßten Personen obliegt dem Landesbeauftragten (Pflanzenschutzdienst). Die Inhaber von Bisamfängerkarten haben dem Pflanzenschutzdienst über das Ergebnis ihrer Bekämpfungstätigkeit sowie über sonstige Fragen des Auftretens und der Bekämpfung des Bisams Auskunft zu erteilen.

3 Fangprämie

Auf Antrag erhalten Inhaber von Bisamfängerkarten sowie Jagdausübungsberechtigte oder von diesen beauftragte Jagdscheininhaber gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes für jeden gefangenen Bisam eine Fangprämie in Höhe von 5,00 DM; die Prämie wird vom Landesbeauftragten gegen Vorlage eines Belegstückes (getrockneter Schwanz bzw. mindestens 5 cm des Schwanzendes) ausbezahlt. Nicht prämiensberechtig sind Bedienstete der Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nach Nummer 1.3 tätig werden.

Der RdErl. v. 8. 2. 1965 (SMBl. NW. 7823) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

An die

- Bezirksregierungen,
- Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
- örtlichen Ordnungsbehörden,
- Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

Anlage
(Vorderseite)

Bisamfängerkarte

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Karte ist berechtigt, innerhalb des nachstehenden Geltungsbereichs im Rahmen ihres/seines Auftrags gemäß § 17 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420) tagsüber an Werktagen fremde, auch eingefriedete, Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung des Bisams erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Es wird gebeten, ihr/ihm bei der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit behilflich zu sein. Die von der Inhaberin/dem Inhaber der Karte erlegten Bisame sind ihr/sein Eigentum.

Geltungsbereich:

Erweiterter Geltungsbereich:

(Innenseite)

links
Nr.

rechts
(Dienstsiegel)

Lichtbild

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Straße/Nr.:

Ort und Tag der Ausstellung:

....., den

(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

(Dienstsiegel)

Direktor der
Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

(Rückseite)

Das Recht des jederzeitigen Widerrufs bleibt vorbehalten.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	205	zur Bewährung wegen ungünstiger Sozialprognose. - Zur Versagung von Strafaussetzung zur Bewährung unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung, insbesondere zur Berücksichtigung der Ausländereigenschaft des Angeklagten hierbei.	
Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstempeln	206	OLG Düsseldorf vom 9. Mai 1995 - 5 Ss 143/95 - 55/95 I ..	213
Konzeption zur Bekämpfung mißbräuchlicher Verwendung des Asylantragsrechts	207		
Bekanntmachungen	208	2. StPO § 458 I, § 450 a I; StGB § 51 I und III. - Eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 I StPO setzt keine vorhergehende förmliche Entscheidung der Staatsanwaltschaft voraus, wenn diese ihre Rechtsauffassung definitiv in einem Vermerk niedergelegt und den Verteidiger entsprechend informiert hat. - Es erscheint unter Berücksichtigung von Erfahrungsberichten deutscher diplomatischer Vertretungen angemessen, in Spanien erlittene Auslieferungshaft im Maßstab 3:1 auf in Deutschland zu verbüßende Straftat anzurechnen.	
Personalnachrichten	209	OLG Düsseldorf vom 30. Mai 1995 - 4 Ws 94/95	214
Ausschreibungen	211		
Gesetzgebungsübersicht	211	Hinweise auf Neuerscheinungen	216
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 56 I und III. - Zur notwendigen Darlegung im tatrichterlichen Urteil im Falle der Versagung von Strafaussetzung			

- MBl. NW. 1995 S. 1552.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569